

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kießling und Muhsal (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Kostenübernahme für Schwangerschaftsabbrüche durch den Freistaat Thüringen

Die **Kleine Anfrage 3248** vom 13. August 2018 hat folgenden Wortlaut:

Die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche für Jugendliche unter 18 Jahren ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Da gerade in diesem Alter die finanziellen Ressourcen für einen Abbruch knapp sind, werden die Kosten für einen solchen Eingriff häufig durch die Krankenkassen getragen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Schwangerschaftsabbrüche gab es nach Kenntnis der Landesregierung in den Jahren 2010 bis 2017 (bitte einzeln nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
2. Wie viele Schwangerschaftsabbrüche gab es nach Kenntnis der Landesregierung bei Personen unter 18 Jahren (bitte sowohl absolut als auch anteilig aufschlüsseln)?
3. Gibt es zwischen dem Freistaat Thüringen und den gesetzlichen Krankenkassen eine Vereinbarung, dass die den gesetzlichen Krankenkassen obliegende Abrechnung der Leistung dem Land übertragen wird (§ 21 Schwangerschaftskonfliktgesetz)?
4. In welchen Fällen des § 218a Strafgesetzbuch und in welchem Umfang übernimmt der Freistaat Thüringen die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch?
5. Unter welchen Voraussetzungen übernimmt der Freistaat Thüringen die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch?
6. Werden die Kosten sowohl für einen operativ als auch für einen medikamentös durchgeführten Schwangerschaftsabbruch übernommen?
7. In wie vielen Fällen hat der Freistaat Thüringen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 die Kosten für Schwangerschaftsabbrüche übernommen (bitte einzeln pro angegebenes Jahr benennen)?
8. Wie hoch waren die vom Land übernommenen Kosten für Schwangerschaftsabbrüche in den Jahren 2015, 2016 und 2017 (bitte einzeln pro angegebenes Jahr benennen)?
9. Wie hoch waren die Gesamtkosten, die dem Freistaat Thüringen in den genannten Jahren durch die Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen entstanden sind?

10. Wie gestaltet sich die Beratungslandschaft im Freistaat gegenwärtig und wie viele Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gibt es aktuell in Thüringen (bitte entsprechende Programme und Träger auflisten)? In welcher Höhe werden diese aus Landesmitteln gefördert?

11. Welche Mittel und in welcher Höhe werden dem pro familia Landesverband Thüringen e. V. jährlich durch den Freistaat zur Verfügung gestellt (bitte den Haushaltstitel angeben)? Wie entwickelten sich die Zuweisungen des Landes in den letzten fünf Jahren?

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. September 2018 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in den Jahren 2010 bis 2017 kann der nachfolgenden Übersicht (Quelle: Bundesamt für Statistik) entnommen werden.

Jahr	Thüringen	Bund
2010	3.737	110.431
2011	3.636	108.867
2012	3.446	106.815
2013	3.379	102.802
2014	3.417	99.715
2015	3.200	99.237
2016	3.166	98.721
2017	2.984	101.209

Zu 2.:

Die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in den Jahren 2010 bis 2017 bei Personen unter 18 Jahren kann der nachfolgenden Übersicht (Quelle: Gesundheitsberichterstattung des Bundes) entnommen werden.

Jahr	Thüringen	Bund
2010	139	4.485
2011	119	4.026
2012	115	3.835
2013	120	3.619
2014	120	3.560
2015	124	3.307
2016	133	3.080
2017	102	3.009

Zu 3.:

Nach § 21 Abs. 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) rechnet der Arzt, die Ärztin oder die Einrichtung die erbrachten Leistungen mit der Krankenkasse ab. Die Krankenkassen rechnen ihrerseits die verauslagten Kosten mit dem Land (Thüringer Landesverwaltungsamt) ab. Eine Option der Direktabrechnung zwischen den Leistungserbringern und dem Land besteht nicht.

Zu 4.:

Nach § 20 SchKG in Verbindung mit § 22 SchKG übernimmt das Land die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch nach dem Umfang der in § 24b Abs. 4 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch genannten Leistungen (ärztliche Vornahme des Abbruchs und damit im Zusammenhang stehende Sachkosten), die von der gesetzlichen Krankenversicherung nur bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch einer Schwangerschaft getragen werden. Die Leistungen werden bei einem nicht rechtswidrigen oder unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuchs vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft als Sachleistungen gewährt.

Zu 5.:

Nach § 19 Abs. 1 SchKG hat eine Frau Anspruch auf Leistungen, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist (§ 19 Abs. 2 und 3 SchKG) und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Schwangerschaftskonfliktgesetzes hat. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 4 hingewiesen.

Zu 6.:

Die Kosten werden sowohl für einen operativ als auch für einen medikamentös durchgeführten Schwangerschaftsabbruch übernommen.

Zu 7.:

Die Anzahl der nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz in den Jahren 2015 bis 2017 vom Land finanzierten Schwangerschaftsabbrüche beträgt:

2015 = 2.841 Schwangerschaftsabbrüche
 2016 = 3.146 Schwangerschaftsabbrüche
 2017 = 2.678 Schwangerschaftsabbrüche

Zu 8.:

Die Höhe der vom Land übernommenen Kosten für Schwangerschaftsabbrüche in den Jahren 2015, 2016 und 2017 beträgt:

2015 = 889.736,54 Euro
 2016 = 1.073.396,28 Euro
 2017 = 925.982,97 Euro

Zu 9.:

Die Höhe der Gesamtkosten (Kosten inklusive Verwaltungskosten), die dem Land Thüringen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 durch die Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen entstanden sind, beträgt:

2015 = 959.278,11 Euro
 2016 = 1.159.181,46 Euro
 2017 = 999.993,72 Euro

Zu 10.:

Träger	Anzahl der Beratungsstellen	Anzahl der Außenstellen
Diakonie	10	2
Deutsche Rotes Kreuz	6	2
AWO	1	
Parität (davon pro familia)	6 (4)	2 (2)
donum vitae	2	
Caritas	2	1
Summe:	27	7

Die Beratungsstellen der Caritas sind ausschließlich Schwangerschaftsberatungsstellen und keine Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Alle weiteren Beratungsstellen in Thüringen sind sowohl Schwangerenberatungsstellen als auch Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.

Die Caritas führt ausschließlich Schwangerenberatung durch, das heißt, sie bietet Frauen in Entscheidungsnot eine Beratung an. Im Ergebnis dieser Beratung erhält die Schwangere jedoch keine Beratungsbescheinigung gemäß § 7 SchKG. Ein straffreier Abbruch der Schwangerschaft nur aufgrund der Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstellen der Caritas ist somit nicht möglich.

Für die Zuschüsse an Träger von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen wurde für das Haushaltsjahr 2018 ein Betrag in Höhe von 3,955 Millionen Euro geplant.

Zu 11.:

Der pro familia Landesverband Thüringen e. V. wurde durch die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH nach den den Richtlinien Schwangerschafts- und Schwangeren-

schaftskonfliktberatung (SKB, Haushaltsstelle 0824 684 31) und Ehe-, Erziehungs-, Familien- und Lebensberatungsstelle (EEFLB, Haushaltsstelle 0824 684 09) wie folgt gefördert:

Jahr	Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung Euro	Ehe-, Erziehungs-, Familien- und Lebensberatungsstelle Euro
2013	759.709,16	58.495,50
2014	762.204,55	58.225,00
2015	801.315,29	63.069,30
2016	813.365,24	62.275,00
2017	840.467,23	61.165,80
2018	879.403,87	63.450,00

Die Personalausgaben werden nach § 9 Abs. 2 Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetz (ThürSchKG) zu 100 Prozent vom Land getragen. Für Sachausgaben wird eine Pauschale in Höhe von 16.000 Euro gewährt. Die Gesamtfördersumme ist in den vergangenen fünf Jahren entsprechend der Tarifierhöhung (vergleichbar Tarifvertrag Länder) gestiegen.

Werner
Ministerin